

len, nach Vorliegen aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Untersuchungsergebnisse ehestens Entscheidungen über die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu treffen. Sollte sich eine Verwirklichung des Projektes als nicht durchführbar herausstellen bzw. dieses in absehbarer Zeit nicht in Angriff genommen werden, regte das Kontrollamt bzw. der Landesrechnungshof an, auf Grund der hohen jährlichen Kosten für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft von rd. 3 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*) dieser entweder neue Aufgaben zu übertragen oder eine Verwertung bzw. Schließung der Gesellschaft ins Auge zu fassen.

## **BESTATTUNG WIEN GmbH, Prüfung der Preise und Tarife für Bestattungsleistungen**

Das Kontrollamt hat in der BESTATTUNG WIEN GmbH („BE“) die Preise und Tarife für Bestattungsleistungen einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Die BE verzeichnete in den Jahren 1999 (2000) insgesamt 21.344 (21.205) Bestattungsfälle. Von diesen entfielen auf Erdbestattungen 11.704 (11.359), auf Feuerbestattungen 2.816 (2.783), auf Exhumierungen, Überführungen und diverse Leistungen 4.449 (4.661), auf Leistungen für andere Bestattungen 1.716 (1.674) und auf Bestattungen auf Anordnung der Sanitätsbehörde 659 (728).

Die Durchschnittserlöse pro eigener Bestattungsleistung einschließlich der verkauften Säрге lagen 1999 bei S 14.881,- (*entspricht 1.081,44 EUR*) und 2000 bei S 15.279,- (*entspricht 1.110,37 EUR*). Diese Steigerung beruhte auf einer Preiserhöhung im Februar 2000 bei jenen zu kalkulierenden Leistungen, die in der Verordnung des Höchsttarifes für das Bestattungsgewerbe nicht betragsmäßig angeführt sind („Preisliste“ der BE). Ohne die Erlöse für die Sargverkäufe lagen die Durchschnittserlöse der eigenen Leistungen der BE 1999 bei S 7.281,- (*entspricht 529,13 EUR*) und 2000 bei S 7.782,- (*entspricht 565,54 EUR*). Die jeweiligen durchschnittlichen Kosten pro eigener Bestattungsleistung betragen 1999 einschließlich der verkauften Säрге S 16.777,- (*entspricht 1.219,23 EUR*) bzw. im Jahr 2000 S 17.593,- (*entspricht 1.278,53 EUR*); ohne Sargkosten wurden 1999 S 11.323,- (*entspricht 822,87 EUR*) bzw. im Jahr 2000 S 12.517,- (*entspricht 909,65 EUR*) verzeichnet.

Die lt. Betriebsabrechnungsbogen ermittelten Ergebnisse der bei der BE auf drei Kostenstellen („Abholung“, „Aufbahrung“ und „Kondukt“) aufgeteilten Bereiche der Bestattungsleistungen brachten 1999 ein negatives Ergebnis von 86,28 Mio.S (*entspricht 6,27 Mio.EUR*) und 2000 einen Abgang von 100,42 Mio.S (*entspricht 7,30 Mio.EUR*). Bei Berücksichtigung der Kostenstelle „Säрге und Trauerwaren für Bestattung“ verbesserte sich das negative Ergebnis 1999 auf 40,49 Mio.S (*entspricht 2,94 Mio.EUR*) und jenes für das Jahr 2000 auf 49,08 Mio.S (*entspricht 3,57 Mio.EUR*). Diese Ergebnisse des Betriebsabrechnungsbogens schlugen sich auch in negativen Betriebsergebnissen in den Jahresabschlüssen nieder, die 1999 – 27,65 Mio.S (*entspricht 2,01 Mio.EUR*) und 2000 – 42,10 Mio.S (*entspricht 3,06 Mio.EUR*) ausmachten. Die positiven Jahresergebnisse der Bestattung resultierten aus den Finanzergebnissen 1999 mit 43,88 Mio.S (*entspricht 3,19 Mio.EUR*) und 2000 mit 52 Mio.S (*entspricht 3,78 Mio.EUR*).

Maßgeblich für die Erlöse der Kostenstellen „Abholung“, „Aufbahrung“ und „Kondukt“ sind die Höchstarife für das Bestattungsgewerbe in Wien und jene Erlöse aus erbrachten Bestattungsleistungen der BE, die nicht betragsmäßig in der Verordnung der Höchstarife angeführt sind („Preisliste“ der BE).

2. Der Höchstarif für das Bestattungsgewerbe („Bestattertarif 1988“) wurde in der 36. Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 19. September 1988 (LGBl. 36/1988) festgesetzt. Diese Verordnung legt im § 1 fest, welche Preise (einschl. USt) für Abholungen im Wiener Stadtgebiet, für die Aufbahrungen und Konduktfahrzeuge in den Wiener Friedhöfen und im Krematorium der Stadt Wien sowie für Überführungen im Inland höchstens in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese Preise sind in der Anlage 1 (Tarif) angeführt. Weiters werden die Preise für jene Bestattungsleistungen, die nicht im Tarif angeführt sind, dahingehend geregelt, dass diese in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe verrechnet werden dürfen. Auch sind Art und Umfang des Leistungsangebotes festgelegt, welches nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses der Anlage 2 dieser Verordnung drei auf einer Grundausrüstung aufbauende Aufbahrungsklassen umfasst.

Die weiteren Bestimmungen der Verordnung beinhalten die Festsetzung des Preises für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen (Besorgungsspesen), die Zuschläge zu den tatsächlichen Aufwendungen, die dann verrechnet werden dürfen, wenn es bei der Versargung und Abholung eines Verstorbenen, bei Überführungen (zwischen 18 und 6 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen) sowie bei Aufbahrungen, Kondukten und Urnenbestattungen (falls diese Leistungen nicht auf einem Hauptfriedhof im Sinne der Wiener Friedhofsordnung erbracht werden) zu Mehraufwendungen kommt. Ebenso können Zuschläge bei den Tarifposten für Konduktfahrzeuge, wenn diese außerhalb der Wiener Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Wien eingesetzt werden, in Rechnung gestellt werden. Ferner ist bei Überführungen im Inland zur Berechnung der Fahrkilometer die kürzeste Fahrtstrecke zu Grunde zu legen.

Neben diesem „Höchstarif“ werden von der BE für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall erbracht werden, eigens festgesetzte Preise (lt. „Preisliste“) verrechnet. Diese betreffen z.B. das Verlöten eines Sarges in einer Betriebsstelle der Bestattung, den Zeremonienleiter, Bestattungen der Sonderklasse, Orgelspiel, Tonbandmusik, Ausstattungsgegenstände sowie zusätzliches Personal und werden in regelmäßigen Abständen von ein bis zwei Jahren preislich angepasst. Bei der letzten Preisanpassung am 1. Februar 2000 betrug die Erhöhung je nach Leistung zwischen 10 und 20%. Aus diesen Preisen und den Tarifen, die per Verordnung festgesetzt wurden, multipliziert mit der Anzahl der Bestattungsdurchführungen, resultieren die Erlöse, die den Kosten der Kostenstellen „Abholung“, „Aufbahrung“ und „Kondukt“ gegenübergestellt werden.

Die Einschau des Kontrollamtes gab Anlass zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

3.1 Wie bereits erwähnt, dürfen Preise für Bestattungsleistungen, die nicht im Höchstarif geregelt sind, in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe vereinbart werden, wobei die Möglichkeit besteht, Zuschlagssätze bis höchstens 100% zu verrechnen. Während die Kostenrechnung der BE im Bereich „Sargverkauf“, „Trauerwarenverkauf“ und „Urnenverkauf“ die entsprechenden Grundlagen für die benötigten Kalkulationen lieferte, war dies im Bereich der Bestattungsleistungen (mit Ausnahme der Kosten der Zeremonienleiter) nicht der Fall. Um

*Stellungnahme der BESTATTUNG WIEN GmbH:*

Mit der nunmehr gegebenen Einführung von SAP wurden die Grundlagen für die Ermittlung der Kosten der vom Kontrollamt angeführten Bereiche geschaffen.

die tatsächlichen Kosten (Aufwendungen) der einzelnen Bestattungsleistungen (einschließlich der nicht im Höchsttarif angeführten Leistungen) ermitteln zu können, wurde eine Neugestaltung der Kostenrechnung einschließlich einer entsprechenden Ergebnisrechnung angeregt.

3.2 Wie bei der Einsicht in die „Preisliste“ der BE festzustellen war, wurden in einzelnen Fällen Preise nicht nach den Bestimmungen der Verordnung festgesetzt. So belief sich z.B. bei der Abholung eines Verstorbenen der Zuschlag für die Abendabholung auf S 430,- (*entspricht 31,25 EUR*). Da der Preis für die Abholung mittels Fourgon einschließlich des erforderlichen Personals zwischen 6 und 18 Uhr S 330,- (*entspricht 23,98 EUR*) betrug und lt. Verordnung der Zuschlag höchstens 100% betragen darf, wurde der Zuschlag für die Abendabholung zu hoch bemessen.

Weiters wurde von der BE für den Zeremonienleiter bei der Abendabholung ein Zuschlag von S 640,- (*entspricht 46,51 EUR*) festgesetzt, obwohl lt. Verordnung das erforderliche Personal im Preis inkludiert ist und bereits im Zuschlag für die Abendabholung enthalten sein sollte. Es wurde daher angeregt, diese Preise im Sinne der Verordnung zu korrigieren.

#### *Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Wenngleich die in Rede stehenden Zuschläge nur in besonderen Fällen zur Verrechnung gelangen, dürften sie dennoch nur bis zu 100% der Preisansätze des Höchsttarifes betragen.

3.3 Die BE führt in ihrer Preisliste für Bestattungsleistungen die Abholung vom Flughafen mittels „Glaswagen“ bzw. mittels Fourgon als Höchsttarife im Sinne der Verordnung an. Die Preise hierfür betragen für den „Glaswagen“ S 850,- (*entspricht 61,77 EUR*) und für den Fourgon S 540,- (*entspricht 39,24 EUR*). Da diese Leistungen nicht in der Verordnung enthalten sind, wurde angeregt, die hierfür von der BE selbst festgesetzten Preise in die eigene Preisliste aufzunehmen.

3.4 Das in den Aufnahmebranchen ausgehängte Landesgesetzblatt mit den Höchsttarifen für das Bestattungsgewerbe in Wien enthält im Anschluss an die Anlage 2 unter „Handelswaren“ die Sarg- und Urnenpreise der BE für Wien. Da diese Handelswaren nicht Bestandteil der Verordnung sind, wurde angeregt, diese auch nicht im Zusammenhang mit dem Höchsttarif zu bringen.

3.5 Die Preise für Leistungen, die überwiegend Personalkosten bzw. Abschreibungen beinhalten, wurden von der BE in ihrer „Preisliste“ nach Aufbahrungsklassen gestaffelt. So wurden z.B. für einen Arrangeur in der Klasse 1 S 640,- (*entspricht 46,51 EUR*) und für einen Konduktwagen S 1.120,- (*entspricht 81,39 EUR*) verrechnet, in der Grundausstattung aber nur S 190,- (*entspricht 13,81 EUR*) für den Arrangeur und S 360,- (*entspricht 26,16 EUR*) für den Konduktwagen verlangt. Dies war zwar aus sozialen Gründen zu begrüßen, widersprach allerdings dem § 1 der Verordnung, nach dem die Preise in einer dem

Vorweg ist festzuhalten, dass die Preise der BE im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung stehen.

Der vom Kontrollamt angeführte Betrag für nicht vermeidbare Abendabholungen beträgt S 330,- (*entspricht 23,98 EUR*). Der Zuschlag von S 430,- (*entspricht 31,25 EUR*) wird nur in jenen Fällen verrechnet, wenn auf an die BE herangetragenem Sonderwunsch (z.B. von privaten Krankenanstalten) Abholungen zu bestimmten (betrieblich nicht unabdingbar erforderlichen) Zeiten erfolgen sollen. In diesen Fällen ist auch der dafür extra abgestellte Zeremonienleiter nicht im Tarif enthalten.

Die Preise für Flughafenabholungen ergeben sich automatisch durch die Anwendung des in der Verordnung festgelegten Tarifes. Einer Aufnahme dieser Positionen in die interne Preisliste steht nichts im Wege und wird bei der nächsten Auflage vorgenommen werden.

Der Aushang der Sarg- und Urnenpreise wurde zur besseren Information für die Besteller dem Bestattungstarif angehängt. Mit der erforderlichen doppelten Preisauszeichnungspflicht im Zusammenhang mit dem EURO mussten neue Aushänge und Informationen geschaffen werden.

Aufwand entsprechenden Höhe festzusetzen sind, wobei bei diesen Leistungen der Aufwand für Personal und Wagen in jeder Aufbahrungsklasse in der gleichen Höhe gegeben war. Im Hinblick auf die Neugestaltung der Kostenrechnung wurde auch eine Adaptierung der „Preisliste“ empfohlen.

Wie das Kontrollamt im Zuge der Prüfung feststellen konnte, wurde der Höchstarif für das Bestattungsgewerbe seit 1988 nicht mehr angepasst. Da die BE im Bereich „Abholung“, „Aufbahrung“ und „Kondukt“ einschließlich der eigenen nicht im Höchstarif betragsmäßig angeführten Preise im Jahr 1999 ein negatives Ergebnis von 86,28 Mio.S (*entspricht 6,27 Mio.EUR*) und 2000 ein solches von 100,42 Mio.S (*entspricht 7,30 Mio.EUR*) erzielte, empfahl das Kontrollamt, einen Antrag auf Tarifierhöhung zu stellen, wobei gegebenenfalls auch eine Regelung über eine Indexanpassung der Tarife und (je nach Aufbahrungsklasse) „Pauschalpreise“ für die Bestattungsdurchführung überlegt werden sollten. Im Zuge eines solchen Antrages könnte eine Bereinigung der „Preisliste“ für jene Bestattungsleistungen, wie Zereimonienleiter, Bestattungen der Sonderklasse, Verlöten eines Sarges für Bestatter etc., erfolgen, die nicht im Höchstarif enthalten sind und in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe vereinbart werden dürfen.

3.6 Im Zusammenhang mit den Bestattungsleistungen werden auch Leistungen Dritter (Parten, Särge, Musik und Gesang etc.) angeboten. Hiezu wurde angeregt, im Zuge eines etwaigen neuen Antrages die Bestattungsleistungen, die im § 1 der Verordnung angeführt sind, näher zu bezeichnen, um sie bei der Preisfestsetzung von jenen Leistungen, die von Dritten erbracht, aber von der BE angeboten werden, zu unterscheiden.

3.7 Die BE erhöhte ab 1. Februar 2000 die Preise für die Bestattungsleistungen lt. „Preisliste“. Diese Preiserhöhung wurde dem Aufsichtsrat im Rahmen des Quartalsberichtes im Nachhinein zur Kenntnis gebracht. Diesbezüglich wurde empfohlen, dem Aufsichtsrat vor Preiserhöhungen über derartige Maßnahmen zu berichten.

*Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Im Februar 2000 waren sämtliche Positionen der Preisliste angepasst worden.

3.8 Auf ihrer Internetseite hatte die BE nur den Bestatterhöchstarif angeführt. Die betragsmäßigen Zuschläge zu den angeführten Höchstarifen und die Preise für die nicht im Höchstarif betragsmäßig festgelegten Leistungen wurden dabei nicht angegeben. Es wurde daher angeregt, den Informationsgrad im Internet zu erhöhen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Preise schließt sich die Geschäftsführung den Ausführungen des Kontrollamtes an. Das Unternehmen war und ist jedoch von dem Gedanken getragen, auch finanziell bedürftigeren Bestellern die Möglichkeit einer würdigen Trauerfeier zu bieten, sodass in den Preisen der Aufbahrung in der Grundausstattung Sätze verrechnet werden, die – betriebswirtschaftlich gesehen – keine volle Kostendeckung gewähren.

Eine Änderung dieser Vorgangsweise könnte in einer Neustrukturierung des seit mehr als zwölf Jahren unveränderten Tarifes etwa in der Art erfolgen, wie dies im Bericht des Kontrollamtes dargelegt ist, da die Überlegungen des Kontrollamtes mit jenen der Gesellschaft weitgehend übereinstimmen.

Hiezu wird auf die bereits erwähnten diesbezüglichen Überlegungen verwiesen.

Bei der erwähnten Erhöhung von Preisen, die nicht in der Verordnung festgelegt sind, handelte es sich nicht um eine generelle Anhebung, sondern es wurden einzelne Positionen angepasst. Der Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat wurde im Sinne der vorhandenen Bestimmungen nachgekommen, wobei in Zukunft danach getrachtet werden wird, die Termine besser abzustimmen.

An der Gestaltung der Internetseite wird permanent – nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit derartigen Projekten der WIENER STADTWERKE Holding AG – gearbeitet.